

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (FischEtikettÄndG)

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (FischEtikettÄndG) dient der Erweiterung von Kennzeichnungsvorschriften, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs. Geregelt werden insbesondere neue, zusätzliche Bestimmungen zur Verbraucherinformation. Unverändert bleiben in dem Entwurf die Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der zuständigen Behörden sowie die Bußgeldvorschriften. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft wird weiterhin die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der EU außerhalb der verbindlichen Anlandeorte übernehmen. Die Überwachung der übrigen Anlandeorte übernehmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsangaben

Bund

Keine

Länder und Kommunen

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die zusätzlich geforderten Informationspflichten geringfügig höhere Kosten durch die Gestaltung neuer Etiketten, da bereits durch die abgelöste Verordnung (EG) 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur verpflichtende Verbraucherinformationen vorgeschrieben waren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da die Kontrolle der verpflichtenden Verbraucherinformationen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ergibt sich hier nur ein geringfügiger Mehraufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch die nationale Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2013 sind nur geringe Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (FischEtikettÄndG)

Vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischetikettG) vom 01.08.2002 (BGBl. I S. 2980), das zuletzt durch Artikel 207 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22)“ durch die Angabe „Artikeln 35 bis 39 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1189/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 354 S. 1)“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“, die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Produktionsmethode“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Aquakultur“ werden die Worte „und der Fanggeräte-Kategorie“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) bei der Etikettierung für das Fanggebiet 27 (Nordostatlantik) und für das Fanggebiet 37 (Mittelmeer und Schwarzes Meer) zusätzlich eine schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division zu verwenden ist“.
- d) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Formulierung „nach § 33 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ gestrichen und durch die Formulierung „ §15 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.
3. Im Einleitungssatz des § 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 4 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs und Notwendigkeit

Vor dem Hintergrund überfischter Meere weltweit fragen Verbraucherinnen und Verbraucher kritisch nach der Herkunft und den Produktionsmethoden von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Daher hatte bereits die nunmehr abgelöste Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bestimmte Verbraucherinformationen im Rahmen der Etikettierung zwingend vorgeschrieben. Nach der am 01.01.2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ist es das Ziel, Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterführende, klare und verständliche Informationen, verfügbar zu machen. Danach müssen sowohl für die Gebiete des Nordostatlantiks (FAO Fanggebiet 27), in dem die deutsche Flotte überwiegend fischt, als auch für das Fanggebiet 37 (Mittelmeer und Schwarzes Meer), differenziertere Angaben über die Herkunft der Fischereiprodukte, nämlich eine Angabe über das Untergebiet (Englisch: Subarea) oder über den Bereich (Englisch: Division), gemacht werden.

Da bestimmte Fanggeräte der Fischerei die Umwelt stärker belasten als andere, muss nach der nun geltenden Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 auch die Fanggeräte-Kategorie für Fischereiprodukte der See- und Binnenfischerei angegeben werden.

Auch für Erzeugnisse der Binnenfischerei und der Aquakultur müssen entsprechende Angaben über deren Herkunft gemacht werden.

Mit Hilfe verpflichtender Hinweise sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich über die verschiedenen Parameter

des Fangs und der Produktion zu informieren, um damit eine gezielte Kaufentscheidung treffen zu können.

Mit dem vorgelegten Gesetz werden im Wesentlichen die in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zusätzlich zu den bereits bestehenden, verpflichtenden Kennzeichnungsvorschriften vorgenommenen Ergänzungen in die nationale Gesetzgebung des Fischetikettierungsgesetzes überführt. Ferner werden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, die sich unter anderem aus einer veränderten Bezeichnung der Bundesministerien sowie der vormals Europäischen Gemeinschaft ergeben.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung), aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG (Verwaltungsverfahren) und Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG (Aufgabenübertragung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung).

III. Alternativen

Andere Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht. Das Änderungsgesetz dient der Übernahme der erweiterten Vorschriften zur Verbraucherinformation nach Unionsrecht.

IV. Gesetzesfolgen

Die vorliegende Gesetzesänderung berücksichtigt die erweiterten Verbraucherinformationen des Unionsrechts, die bei der Etikettierung nach diesem Gesetz in Zukunft zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Gesetzesänderung keine Regelungen enthält, die auf die

spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Etikettierung verpflichtender Verbraucherinformationen musste bereits nach der abgelösten Verordnung (EG) 104/2000 seit dem Jahr 2002 durchgeführt werden. Für die Wirtschaft (Fischverarbeitende Industrie und Handel) entstehen geringfügig höhere Kosten, die durch die Erweiterung der verpflichtenden Verbraucherinformationen nach dem nunmehr geltenden Unionsrecht bedingt sind. Die Kosten können nicht genau beziffert werden.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da die Kontrolle der verpflichtenden Verbraucherinformationen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ergibt sich hier nur ein geringfügiger Mehraufwand für die Verwaltung.

4. Weitere Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

VIII. Inkrafttreten und Befristung

Das Kapitel IV - Verbraucherinformationen - der Verordnung (EU) Nr.1379/2013, ist am 13.12.2014 in Kraft getreten. Das Fischetikettierungsgesetz muss daher geändert werden.

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da der zugrunde liegende EU-Rechtsakt ebenfalls nicht befristet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird das Fischetikettierungsgesetz geändert.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit Nummer 1 wird der Bezug zu dem Artikel der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 104/2000 geändert und der Bezug zu den Artikeln der nunmehr geltenden Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 hergestellt. Der Verweis auf die zur Durchführung bestimmten Gemeinschaftsvorschriften ist entbehrlich, da die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 in ihrem Kapitel „Verbraucherinformationen“ keine Durchführungsbestimmungen vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Im Absatz 1 Satz 1 wird der geänderten Bezeichnung der Bundesministerien Rechnung getragen.

In Nummer 1a), die eine Aufzählung der für die Etikettierung vorgeschriebenen Angaben enthält, muss die Nennung des Begriffs „Fanggeräte-Kategorie“ aufgenommen werden, da zu den bisher vorgeschriebenen Verbraucherinformationen zusätzlich eine Aussage über das verwendete Fanggerät erfolgen muss. In der Öffentlichkeit werden bestimmte Fanggeräte umweltbelastender als andere Fanggeräte bewertet. Um Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine selbstständige und bewusste Kaufentscheidung unter dem Gesichtspunkt „Nachhaltigkeit des Produkts“ treffen zu können, müssen Angaben darüber gemacht werden, mit welchem Fanggerät das jeweilige Fischprodukt der Seen- und Binnenfischerei gefangen wurde.

Nach Nummer 1b) wird eine Nummer 1c) ergänzt. Die bisherige Einteilung anhand der Systematik der FAO - Fischereigegebiete erschien der EU-Kommission als ein zu grobes Raster. Bisher reichte beispielsweise eine Angabe wie „Fanggebiet 27 (Nordostatlantik)“, in dem die deutsche Flotte im Übrigen überwiegend fischt. Nach der geänderten GMO muss beim genannten Fanggebiet 27 - wie auch beim Fanggebiet 37 (Mittelmeer und Schwarzes Meer) - nun auf eine kleinräumigere Einteilung, wie sie in den FAO-Fischereigezeiten aufgelistet sind, zurückgegriffen werden. Die Fischereiprodukte müssen entsprechend gekennzeichnet werden, nämlich anhand des sogenannten

- Untergebiets (Beispiel einer Bezeichnung für das Untergebiet III der Ostsee: „*Skagerrak, Kattegat, Sund, Belte und Ostsee; Sund und Belte zusammen werden auch als Übergangsbereich bezeichnet*“) oder in der Systematik noch eine Stufe tiefer
- Bereichs (Beispiel einer Bezeichnung für den Bereich III d: „*Östliche Ostsee*“).

Mit dieser so laut Verordnung „dem Verbraucher verständlichen Form“ soll ebenso wie bei der Angabe der Fanggeräte-Kategorie eine Information gegeben werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, die Herkunft des Fisches möglichst genau zu identifizieren sowie Kenntnisse über das eingesetzte Fanggerät zu erlangen.

Der Verweis in Ziffer 2c) auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ist veraltet und der Verweis muss auf das nun geltende Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 4), Nummer 4 (§ 5), Nummer 5 (§ 6) und Nummer 6 (§ 8)

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung, da im bisherigen Gesetzestext noch von „Europäischer Gemeinschaft“ bzw. vom „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ sowie vom „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gesprochen wird anstatt von „Europäischer Union“ bzw. vom „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ sowie vom „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“.

Zu Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr.1379/2013, Kapitel IV - Verbraucherinformationen - ist abweichend von der übrigen Verordnung am 13.12.2014 in Kraft getreten. Das Fischetikettierungsgesetz muss daher angepasst werden.